



fang von mindestens 60 Fortbildungsstunden innerhalb von drei Jahren, zuzüglich des Studiums von Fachliteratur

Darüber hinaus sind freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger verpflichtet:

- das Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine von ihnen betreute Schwangere, Gebärende, Wöchnerin, ein Neugeborenes oder ein Säugling verstorben oder eine Totgeburt erfolgt ist,
- berufsunwürdige Werbung zu unterlassen und
- eine Vertretung sicherzustellen, sofern sie Geburtshilfe leisten. Sie haben dafür zu sorgen, dass sie oder eine Vertretung für die von ihnen betreuten Schwangeren oder Wöchnerinnen erreichbar sind.

### **Gesetzliche Grundlagen**

- Gesetz zur Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungspflegers (Sächsisches Hebammengesetz – SächsHebG)
- § 14 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG)
- § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen im Freistaat Sachsen (Weiterbildungsgesetz Gesundheitsfachberufe – SächsGfbWBG)

### **Belehrung:**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich über die Rechte und Pflichten nach den gesetzlichen Grundlagen belehrt wurde. Ein Abdruck des Sächsischen Hebammengesetzes wurde mir ausgehändigt.

---

Datum, Unterschrift